

Wollen wir das Obligatorium der Fortbildungsschule für den Kt. Schwyz?

Autor(en): **Frei, C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **3 (1896)**

Heft 12

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-532459>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wollen wir das Obligatorium der Fortbildungsschule für den 7ten Kurs?

Nein! Und zwar erstens mit Rücksicht auf spezifisch kantonale Verhältnisse.

Vor nur wenig Jahren ist nach heftigem Kampfe der 7te Kurs eingeführt worden mit der Begründung, derselbe gehöre unbedingt zum „Ausbaue der Volksschule“ und mit dessen Einführung könne und müsse das Pensum der Volksschule in unterrichtlicher Beziehung erreicht sein. Nun ist derselbe ziemlich eingebürgert, so daß mit voller Berechtigung über dessen praktischen Wert oder Untwert geurteilt werden kann und darf. Ob aber seit Einführung desselben die praktischen und erzieherischen Erfolge der Schule auch nur annähernd entsprechend größer geworden, ist vorderhand noch vielerorts eine offene Frage.

Daher findet auch das Volk in einem 7ten Kurse noch lange keine bindende Bürgschaft für ein relativ gutes Schulwesen. Kommt man nun heute schon wieder und verlangt als „notwendigen Ausbau der Volksschule“ die obligatorische Fortbildungsschule, so wird das Volk stutzig, verliert Glauben und Vertrauen zu seinen Beratern in Schulangelegenheiten, und die Antipathie gegen die Schule und ihre Bestrebungen wächst an. Und die kantonalen Schulverhältnisse gewinnen nichts, da das Volk „Abrüstung“ und nicht stetige Schulerweiterung will und ohnehin vielerorts mehr Erziehung möchte, die ihm das Obligatorium der Fortbildungsschule aber sicherlich mindestens nicht bietet.

Zweitens mit Rücksicht auf den Lehrer. Bereits heute schon ist der Lehrer an vielen Orten Ursache, wenn das Gras nicht will wachsen. Und bereits heute schon ist seine Kraft übermäßig in Anspruch genommen. Kommt nun erst noch das Obligatorium der Fortbildungsschule, dann erzielt er aus naheliegenden Gründen in Unterricht und Erziehung schlechtere Resultate als heute in der freiwilligen Fortbildungsschule, hat er ja doch alle nur denkbaren Elemente in derselben von denen der größere Teil sich nur par force majeure einfindet. Schuld am Mißerfolge ist aber nicht der Zeitgeist, nicht das verfehlte System, nicht Elternhaus und Schulrat, einzige Schuld oder mindestens wichtigste Ursache ist — der Lehrer mit diversen Eigenschaften, die er nach dem Urteile der Kritik nicht haben sollte. Dieser Mißerfolg hat nun auch rückwirkende Kraft und beeinflusst, ja lähmt des Lehrers Tätigkeit an der Primar- oder Sekundarschule und schädigt dessen Autorität und dessen Erfolge gerade dort unvermerkt, aber sicher. Von der durch das Obligatorium geschaffenen Ueberlastung und ihren Folgen sage ich kein Wort, obwohl ich drastische Belege hätte.

Drittens mit Rücksicht auf die Schulfrage von eidgenössischem Gesichtspunkte aus.

Die Fortbildungsschule wird vom Bunde subventioniert und auch inspiziert. Bisher knüpfte nun der Bund keine das religiöse Volksbewußtsein beengenden Bedingungen an seine Subventionen; er hat aber immerhin den Weg dazu in sein Belieben gestellt. Auch die Inspektion giebt zu keinen besonderen Klagen Anlaß, wiewohl sie oft am Sonntag

stattfand und nicht gerade jeder Kritik bar ist. Doch, vorderhand Schwamm darüber! Aber nehmen wir an, es treten gelegentlich wieder kampfeslustigere Zeiten ein. Es knüpft dann der Bund seine Subvention an eine gewisse Vorbildung, die man begreiflich in den katholischen, sage in den Bergkantonen, nicht besäße, knüpft sie an den mehrjährigen Besuch einer Sekundarschule, stellt auch das Pensum einer solchen Sekundarschule nach seinen Begriffen fest, verordnet Lehrmittel, zu deren Schaffung er eben auch beitrug u. a. m. Was wollten wir nun machen? Die Subvention ablehnen? Dazu verstände sich unser Volk nicht mehr, es hätte sich ans Nehmen gewöhnt. Die Macht der Gewohnheit siegte. Dagegen Protest erheben? Ein wirklich papierener Protest das! Zu solchen Forderungen müßten wir dem Bunde die Berechtigung zugestehen, haben wir ja schon längst zu den sie einleitenden Schritten stillschweigend U. B. und C. gesagt, ja sie durch das Obligatorium der Fortbildungsschule selbst gerufen; wir stünden solchen folgen-schweren Konsequenzen mindestens macht- und einflußlos, mit gebundenen Händen gegenüber. Die Einsicht käme zu spät, die Reue wäre ein hinterer Bote, wir wären in den katholischen Kantonen die Totengräber selbst unserer dato in gewissem Sinne selbständigen Primarschulherrlichkeit geworden. Ergo principiis obsta, gilt im vollen Ernste des Wortes. Und drum sage ich in religiös-patriotischer Befürchtung der Konsequenzen ein entschiedenes Nein zum Obligatorium der Fortbildungsschule. Man mag mir diese Stellungnahme verübeln, mag sie verschiedenartig deuten und deuteln; sie entspringt reiner Quelle. Denn das Institut der Rekrutenprüfungen in Vergleich mit dem ganzen zeitgenössischen Vorgehen des eidgenössischen Schulliberalismus, mit seiner geradezu erschreckend einseitigen, gehässigen und in seinem Sinne konfessionellen Schulbücherlitteratur drängt mir diese Stellung auf. Was ist aber zu gewähren? Eine Fortbildungsschule will auch ich; aber jede Gemeinde soll freie Entscheidung darüber haben, dieselbe fakultativ oder obligatorisch zu gestalten. Die Verfassung, eventuell der h. Erziehungsrat aber stelle die Bedingungen fest, unter denen das Obligatorium statthaben darf. Und als *conditio sine qua non* fordere ich Einreihung des Religions-Unterrichtes, meinetwegen Kirchengeschichte, unter die Zahl der obligaten Unterrichtsfächer. So ist sie denn auch Erziehungsanstalt und kann Eltern, Kirche und Staat befriedigen. Und so steht sie einem kath. Kantone wohl an; und so geschaffen, gereicht sie einer kath. Lehrerschaft zur Ehre und verdient es, daß die Lehrerschaft ihr gegenüber sich opferfähig zeigt.

Die hiermit gebotene Lösung einer wichtigen Frage ist knapp, in gewissem Sinne einseitig und mangelhaft, weil sie nur ein Augenblicksprodukt ist und nur als solches gelten will. Die Begründung wäre eine breiter und tiefer angelegte geworden; allein sie wollte nur abrißartig, thesenmäßig sein; sie wollte nur zum Studium anregen und heute andeuten, daß auch diese Suppe nicht ganz ohne Haar, und daß ideale Begeisterung allein noch oft ahnungslos Irrlichtern nachgehen kann. Statistische Belege für meine vielen Lehrern auffällige Stellung ein ander Mal — oder im Verlaufe eines sich etwa abspinnenden friedlichen Meinungs-austausches.